

(3) Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

**Anmerkung:**

Entsprechend dem Gleichberechtigungsprinzip steht nunmehr neben dem Manne auch der Mutter des Kindes das Hecht zu, die Ehelichkeit anzufechten. Vgl. OG in NJ 1951 S. 185.

§ 1595

(1) Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist *der Mann* in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für einen geschäftsunfähigen *Mann* kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Staatlichen Notariats bzw. des Rates des Kreises die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit *der Mann* selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

**Anmerkung:**

Vgl. Anm. zu § 1594. An die Stelle des Vormundschaftsgerichts ist, sofern der geschäftsunfähige Ehegatte volljährig ist, das Staatliche Notariat, im übrigen der Rat des Kreises getreten (vgl. § 2 Ziff. 4 NotarVO und §§ 11 ff. ÜbertrVO).

§ 1595a

Hat *der Mann* die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten oder ist *er* gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn, er dies *im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder seiner Nachkommenschaft* für geboten erachtet.

**Anmerkung:**

Diese durch § 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. IS. 380, vgl. auch § 27 dieses Ges.) eingefügte und durch Art. 1 der VO über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) neu gefaßte Bestimmung ist mit der Maßgabe anwendbar, daß der Staatsanwalt nur noch im Interesse des Kindes anfechten kann; vgl. NJ 1951 S. 185. Im übrigen vgl. Anm. zu § 1594.